



Die Zweite Staatsprüfung nach HLbG und HLbGDV (Stand 20. 03. 2013)

Meldung und Zulassung

Die LiV meldet sich **spätestens** zwei Monate nach Beginn des Prüfungssemesters (d. h. spätestens am 1. April oder 1. Oktober eines Jahres) schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars zur Prüfung an.

Mit der Meldung zur Prüfung sind vorzulegen:

1. das Portfolio mit den 7 Modulbescheinigungen des 1. und 2. Hauptsemesters und den Teilnahmebescheinigungen der Ausbildungsveranstaltungen,
2. die pädagogische Facharbeit,
3. ein Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe, der nicht älter als drei Jahre ist,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die LiV mit der Teilnahme von Gästen an der Prüfung einverstanden ist (auf dem Meldebogen).

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung sind das Bestehen aller Module der Hauptsemester und die Bescheinigung der Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen.

Bei Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung gilt diese als endgültig nicht bestanden.

Bei von der LiV zu vertretender Versäumnis des Meldetermins gilt die Prüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden.

Prüfungstermine

Die Zweite Staatsprüfung findet in der Regel zwischen dem 15. April und dem 31. Juli eines Jahres oder zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Januar des Folgejahres statt.

Hinweis: Wer einen frühen Prüfungstermin anstrebt, muss aus organisatorischen Gründen die pädagogische Facharbeit und die Übersicht der Modulschwerpunkte (s. mündliche Prüfung) deutlich vor dem 1. April bzw. 1. Oktober abgeben.

Prüfungsausschuss

Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der vom Landesschulamt bestellt wird. Ihm gehören an:

1. eine Prüfungsvorsitzende oder ein Prüfungsvorsitzender,
2. ein Mitglied der Schulleitung der Ausbildungsschule und
3. zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder.

Der Prüfungsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikationen der Mitglieder die Unterrichtsfächer und Fachrichtungen und das entsprechende Lehramt der LiV vertreten sind. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen nicht bewertend an der Ausbildung beteiligt gewesen sein.

Die LiV kann eine Lehrkraft ihres Vertrauens benennen, die an der Prüfung und an den Beratungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnimmt.

Prüfungsteile

Die Zweite Staatsprüfung umfasst

1. die unterrichtspraktische Prüfung,
2. die mündliche Prüfung.

Die unterrichtspraktische Prüfung

Die unterrichtspraktische Prüfung besteht in der Regel aus zwei Prüfungslehrproben, die sich auf zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Fachrichtung erstrecken. Sie kann auch im Rahmen eines gestalteten Vormittags oder fächerverbindend durchgeführt werden.

Die unterrichtspraktische Prüfung erfolgt in den Fächern oder bei Förderschul-LiV in dem Fach und der Fachrichtung der pädagogischen Ausbildung. Sie wird als Einzelprüfung in einer der LiV bekannten Lerngruppe durchgeführt.

Hat die LiV einen erheblichen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im inklusiven Unterricht abgeleistet, können Prüfungslehrproben in einer solchen Lerngruppe erfolgen.

Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen können die Prüfungslehrproben nicht in Lerngruppen des gymnasialen Bildungsgangs oder des Bildungsgangs der Grundschule erfolgen. In schulformübergreifenden Schulformen, die eine Differenzierung in drei Leistungsniveaus vornehmen, kann die unterrichtspraktische Prüfung nicht in Lerngruppen des höchsten Leistungsniveaus stattfinden.

Für das Lehramt an Förderschulen ist die unterrichtspraktische Prüfung in Lerngruppen der Förderschule oder in Lerngruppen mit inklusivem Unterricht durchzuführen.

Für jede Lehrprobe legt die LiV einen ausführlichen Unterrichtsentwurf vor. Dieser soll einen Umfang von grundsätzlich acht Seiten nicht überschreiten. Dem Studienseminar, der Ausbildungsschule und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist jeweils eine Ausfertigung jedes Unterrichtsentwurfs in geeigneter Form rechtzeitig zuzuleiten.

Nach Abschluss der Prüfungslehrproben erörtert die LiV vor dem Prüfungsausschuss mündlich Planung und Durchführung der Unterrichtsstunde. Fragen an die LiV können durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die Erörterung dauert in der Regel 45 Minuten

Der Prüfungsausschuss bewertet jede Prüfungslehrprobe aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung des Unterrichts der LiV.

Die mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung werden die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen unter fachdidaktischen, allgemeinpädagogischen, schulrechtlichen und die Mitgestaltung der Schule betreffenden Fragestellungen behandelt. In der mündlichen Prüfung soll die LiV zeigen, dass sie Erkenntnisse aus den genannten Bereichen erörtern und im Hinblick auf die Berufspraxis reflektieren kann.

Die mündliche Prüfung findet nach der unterrichtspraktischen Prüfung statt und soll in der Regel 60 Minuten dauern.

Von einem Mitglied des Prüfungsausschusses wird auf der Grundlage einer von der LiV abzugebenden Übersicht der Modulschwerpunkte eine Aufgabe für die mündliche Prüfung erstellt. Die Aufgabe wird der LiV vom Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt. Für die unmittelbare Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sind der LiV 30 Minuten zu gewähren. Während der Vorbereitung, die unter Aufsicht stattfindet, darf sich die LiV Aufzeichnungen als Grundlage für ihre späteren Ausführungen machen.

In der mündlichen Prüfung erhält die LiV zunächst Gelegenheit, ihre Auseinandersetzung mit der Aufgabe in einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer vorzustellen. Der Vortrag kann durch entsprechende Visualisierung unterstützt werden. Davon ausgehend beginnt der Prüfungsausschuss mit ihr ein weiterführendes Gespräch, in dem Fragen in Verbindung von Theorie und Praxis erörtert werden.

Gesamtbewertung

Die Gesamtbewertung der Zweiten Staatsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Sie wird wie folgt gewichtet:

	Gewichtung	Anteil
Ausbildungsstand	einfach	60%
Unterrichtspraktische Prüfung	je Lehrprobe dreifach	30%
Mündliche Prüfung	zweifach	10%

Die Feststellung des Ausbildungsstandes erfolgt durch Addition der Noten aus den 8 Modulen (je einfach), der Note des Schulleitungsgutachtens (zweifach) und der Note für die pädagogische Facharbeit (zweifach).

Der Prüfungsausschuss stellt die Prädikatsstufe und die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung nach der Anlage 2 HLbG fest.

Erzielt der Prüfungsausschuss keine Einstimmigkeit bei der Festlegung der Benotungen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausschusses.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungslehrprobe mit null Punkten bewertet wird,
2. die Summe der einfachen Bewertungen der Lehrproben weniger als zehn Punkte beträgt,
3. die mündliche Prüfung mit null Punkten bewertet wird oder
4. die Gesamtpunktzahl weniger als 100 Punkte beträgt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 ist die Prüfung nicht fortzusetzen. Der LiV ist dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtbewertung einschließlich der Gesamtnote und der Prädikatsstufe ist der LiV bekannt zu geben und zu begründen.

Teilnahme von Gästen

Vertreterinnen und Vertreter des Kultusministeriums und des Landesschulamtes dürfen bei den Prüfungen, Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen anwesend sein.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Teilnahme von Gästen.

Gäste können sein:

1. Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben, oder
2. Personen, die eine entsprechende Prüfung ablegen wollen, sofern sie die Zulassung als Zuhörende rechtzeitig beantragt haben und die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Einverständnis erklärt hat.

Abprache der Prüfungsvorsitzenden GHRF Fulda: Nach Nr. 1 soll max. eine Mentorin/ein Mentor als Gast zugelassen werden, als zweiter Gast ist nur eine LiV eines nachfolgenden Semesters möglich.

Während der Beratungen des Prüfungsausschusses und der Bekanntgabe der Bewertungen sind Gäste nach Nr. 2 nicht zugelassen. Gäste nach Nr. 1 sind nur mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden zugelassen (lediglich neue Ausbildungskräfte, neue Schulleitungsmitglieder)

Zur Prüfung in evangelischer oder katholischer Religion ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirche einzuladen. An den Beratungen des Prüfungsausschusses kann diese Vertreterin/ dieser Vertreter teilnehmen. Bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse wirkt sie oder er nicht mit.